

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Fuchs Schmierstoffe GmbH, Friesenheimer Straße 19 in 68169 Mannheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Anlage in Verbindung mit einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

#### **Genehmigung vom 08.08.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a14-8823.12/Fuchs/B 207a**

Der Firma Fuchs Schmierstoffe GmbH wird auf ihren Antrag vom 06.06.2018 aufgrund von § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

#### **Genehmigung**

- 1.1 zur Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen auf ihrem Betriebsgelände, Friesenheimer Straße 19, 68169 Mannheim, und zum Betrieb der geänderten Anlage erteilt. Die Änderung, die in Abschnitt 3 dieses Bescheides näher beschrieben ist, umfasst die Sanierung und Ertüchtigung des Kellers in Gebäude B 207 a gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als Lageranlage für Rohstofftanks und IBCs.
- 1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die in Abschnitt 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen in Abschnitt 4 nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Eignungsfeststellung für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Heidelberg, den 22.08.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe